

Satzung vom 26.10.2009

Präambel

Grundlage dieser Satzung ist der Erlass des Hessischen Kultusministers vom 5. Oktober 1981 "Elternspende zur Förderung des Unterrichts und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen" (Amtsblatt 1981, S. 771 f).

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Hadamar“. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Sitz des Vereins ist Hadamar. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (AO 1977), und zwar die ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule Hadamar, im Zusammenwirken von Eltern und Schule, insbesondere durch
 - a) Förderung der Erziehung und Bildung überwiegend durch Anschaffung von Lehr- und Lernmittel zu deren Anschaffung der Schulträger bzw. das Land Hessen gesetzlich nicht verpflichtet ist, bzw. der Schule die zugewiesenen Mittel nicht ausreichen.
 - b) Pflege der Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule.
 - c) Vertretungen der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
 - d) Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Geld- noch Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Limburg-Weilburg, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Hadamar zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, d.h. es können auch Personen beitreten, die nicht der Schulgemeinde angehören.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch die Kündigung seitens der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor Quartalsende.
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) Durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. zwei Kassenverwalter
4. dem Schriftführer
5. vier Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Form. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfall, die seines Stellvertreters. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher öffentlich in der Naussauische Neue Presse, Heimatpost oder Lahnpost bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr laut Satzung zugewiesenen Fällen mit der Mehrheit der Erschienenen und zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitgliedern. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Genehmigung der Jahresberechnung. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 7 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/4 der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmt.

§ 8 Beiträge

Beiträge werden jährlich durch Einzugsermächtigung oder per Rechnung durch den Kassenverwalter erhoben.

§ 9 Geheimhaltung des Spenden

Geheimhaltung der Spenden sowie der Name des Spenders muss gegenüber Schulleiter, Lehrer, sonstigen Schulbediensteten und Schülern gewährleistet sein. Zuwendungen Dritter, die nicht der Schulgemeinde angehören, unterliegen nicht der Geheimhaltung.

§10 Verwaltung der Geld- und Sachmittel

Die Beiträge und Geldspenden werden vom Kassenverwalter verwaltet. Über die Beiträge und das Spendenaufkommen verfügt ein Bewilligungsausschuss. Diesem gehören neben den Vorstandsmitgliedern der Schulleiter, oder ein von ihm ernannter Lehrer an, sowie der Vorsitzende des Elternbeirats sofern er nicht schon dem Vorstand angehört. In diesem Fall muss ein anderer Vertreter des Elternbeirats teilnehmen. Der Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest der Vorsitzende, der Kassenverwalter, sowie die Vertreter der Schule und des Elternbeirats anwesend sind. Vorsitzender des Bewilligungsausschusses und des Fördervereins sind identisch. Der Bewilligungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er legt dem Förderverein alljährlich die Abrechnung vor und berichtet über die Verwendung der Spenden und Beiträge. Aus den Einnahmen beschaffte Gegenstände werden der Schule übereignet.

§ 11 Der Kassenverwalter und seine Aufgaben

Der Kassenverwalter führt das Kassenbuch und die Belegsammlung. Zahlungen erfolgen auf Anweisung des Vorsitzenden des Bewilligungsausschusses.

§ 12 Prüfung der Kassenunterlagen

1. Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils zum Ende eines Schuljahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter. Als Prüfer scheidet die Vorstandsmitglieder des Fördervereins sowie Mitglieder des Bewilligungsausschusses aus. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung.
2. Sämtliche Kassenunterlagen sind für den Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren. Vor Vernichtung der Unterlagen, die durch den Kassenverwalter und die beiden Kassenprüfer erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Fördervereins mit zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Fördervereins e.V.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit der 3/4 in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Der Förderverein hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Erziehungsberechtigten neu eingeschulter Schülerinnen und Schüler diese Satzung bis spätestens acht Wochen nach der Einschulung ausgehändigt wird.
2. Schulleitung und Lehrerkollegium ist Kenntnis von dieser Satzung zu geben.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2009 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
4. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein, ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.